

# Statuten

## 1 Allgemeines

### Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Samariterverband beider Appenzell (nachfolgend «Kantonalverband») besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Herisau. Er wurde am 16. September 1988 gegründet.

### Artikel 2 Zweck

Der Kantonalverband bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.

Der Kantonalverband wirkt mit bei der Umsetzung der verbandspolitischen und strategischen Zielsetzungen von Samariter Schweiz. Er koordiniert, unterstützt und fördert die Tätigkeiten der Samaritervereine einschliesslich Samariterjugend sowie ihrer Kader und vertritt deren Interessen innerhalb von Samariter Schweiz.

Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geografisches Einzugsgebiet.

Der Kantonalverband verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### Artikel 3 Samariter Schweiz

Der Kantonalverband ist Mitglied von Samariter Schweiz. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe von Samariter Schweiz.

### Artikel 4 Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Verbandszweckes verfügt der Kantonalverband insbesondere über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Dienstleistungen, Veranstaltungen und dem Verbandsvermögen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

## 2 Mitgliedschaft

### Artikel 5 Mitglieder

Der Kantonalverband besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Einzelmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt und können für die verschiedenen Mitgliederkategorien unterschiedlich hoch sein. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

## **Artikel 6 Aktivmitglieder**

Als Aktivmitglieder werden Samaritervereine im Sinne der Statuten von Samariter Schweiz aufgenommen, welche ihren Sitz in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden haben.

Samaritervereine, welche ihren Sitz ausserhalb der Kantone Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden haben, können nur aufgenommen werden, sofern die Zustimmung des entsprechenden Kantonalverbands vorliegt.

Mit dem Eintritt anerkennen Aktivmitglieder die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Organe von Samariter Schweiz und des Kantonalverbands beider Appenzell als verbindlich und verpflichten sich, die Interessen des Verbands zu wahren und seine Bestrebungen zu unterstützen. Die Vereinsstatuten dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten, Reglemente und Beschlüssen von Samariter Schweiz und des Kantonalverbands beider Appenzell stehen. Die Genehmigung der Vereinsstatuten durch den Kantonalvorstand ist Voraussetzung für die Aufnahme als Aktivmitglied. Änderungen der Vereinsstatuten müssen vom Kantonalvorstand genehmigt werden.

Aktivmitglieder sind verpflichtet, die von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Aktivmitglieder sind an der Delegiertenversammlung stimm- und antragsberechtigt.

## **Artikel 7 Passivmitglieder**

Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Verbandszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.

Sie sind an der Delegiertenversammlung nicht stimm- und antragsberechtigt, können aber mit beratender Stimme teilnehmen.

## **Artikel 8 Einzelmitglieder**

Als Einzelmitglieder können Kader aufgenommen werden, welche keinem Samariterverein angehören, aber ihre Funktion aufrecht erhalten wollen.

Sie sind an der Delegiertenversammlung nicht stimm- und antragsberechtigt, können aber mit beratender Stimme teilnehmen.

## **Artikel 9 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Kantonalverband oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben.

Sie sind an der Delegiertenversammlung nicht stimm- und antragsberechtigt, können aber mit beratender Stimme teilnehmen.

## **Artikel 10 Beginn der Mitgliedschaft**

Gesuche um Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich (auch via E-Mail) einzureichen. Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung. Über die Aufnahme von Passiv- und Einzelmitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Delegiertenversammlung ernennt die Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstands.

Die Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder, die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe anzuerkennen.

## **Artikel 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt ist jeweils per Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich (auch via E-Mail) mitgeteilt werden.

Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihren Mitgliederbeitrag während zwei Geschäftsjahren nicht bezahlen, werden ausgeschlossen.

Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Kantonalverbands verletzen, den Kantonalverband schädigen oder deren Verhalten den Verbandszweck und/oder die Verbandsinteressen erheblich verletzt, können ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt ab sofort. Eine Anfechtungsmöglichkeit besteht nicht.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

## **3 Organisation des Kantonalverbands**

### **Artikel 12 Organe**

Die Organe des Kantonalverbands sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

## **4 Delegiertenversammlung**

### **Artikel 13 Zusammensetzung und Stimmrechte**

Das oberste Organ des Kantonalverbands ist die Delegiertenversammlung. Sie besteht aus allen Mitgliedern.

Stimmberechtigt sind mit je einer Stimme:

- Die Delegierten der angeschlossenen Samaritervereine. Ihre Zahl berechnet sich nach dem im System von Samariter Schweiz geführten Aktivmitgliederbestand am vom Kantonalvorstand festgelegten Stichtag:
  - bis 20 Aktivmitglieder: 2 Delegiertenstimmen
  - 21 bis 50 Aktivmitglieder: 3 Delegiertenstimmen
  - ab 51 Aktivmitglieder: 4 Delegiertenstimmen

Pro Person kann nur ein Stimmrecht ausgeübt werden.

### **Artikel 14 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Delegiertenversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

1. Wahl der Stimmenzählenden
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichts
4. Genehmigung der Jahresrechnung gemäss Bericht und Antrag der Revisoren
5. Entlastung des Vorstands
6. Genehmigung des Jahresprogramms
7. Festsetzung der Jahresbeiträge der Vereine pro Aktivmitglied
8. Genehmigung des Budgets



9. Wahlen
  - des Präsidiums
  - der weiteren Vorstandsmitglieder
  - der Revisoren
  - der Abgeordneten und Ersatzabgeordneten, welche den Kantonalverband an der Abgeordnetenversammlung von Samariter Schweiz vertreten
10. Statutenänderungen
11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
12. Aufnahme von Aktivmitgliedern
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern
14. Auflösung des Kantonalverbands
15. Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses

#### **Artikel 15 Ordentliche Delegiertenversammlung**

Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich spätestens Ende Mai statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens zwölf Wochen vorher bekannt zu geben. Wenn es die Umstände erfordern, kann sie auch digital oder in schriftlicher Form durchgeführt werden.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens acht Wochen vor der Versammlung schriftlich (auch via E-Mail) einzureichen.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte und der Anträge hat vier Wochen vorher schriftlich (auch via E-Mail) zu erfolgen.

#### **Artikel 16 Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

Auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Begehren (auch via E-Mail) mit Nennung der Traktanden von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

Für die Einladung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Delegiertenversammlung.

#### **Artikel 17 Leitung und Protokoll**

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidium, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidium oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.

Über die Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt.

#### **Artikel 18 Abstimmungen und Wahlen**

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (mit Ausnahme von Statutenänderungen und Auflösungsbeschlüssen).

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das einfache Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

## **5 Vorstand**

### **Artikel 19 Zusammensetzung und Konstituierung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei Rücktritt vor Ablauf der Amtsdauer erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtsdauer.

Ein Rücktritt muss spätestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstandsvorstand schriftlich (auch via E-Mail) eingereicht werden.

### **Artikel 20 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand leitet den Kantonalverband. Er verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Verbands. Er ist befugt, über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von 10 % des Verbandsvermögens pro Jahr zu beschliessen.

Der Vorstand vertritt den Kantonalverband nach aussen. Er bestimmt, wer die für den Kantonalverband verbindliche Unterschrift (Zeichnungsberechtigung) führt. Es gilt jeweils Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Vorstand kann Aufgaben und Kompetenzen delegieren sowie Ausschüsse, Kommissionen, Fachgruppen etc. bilden und ihnen Entscheidungskompetenzen in ihrem Fachbereich übertragen. Er bleibt aber gegenüber der Delegiertenversammlung verantwortlich.

### **Artikel 21 Sitzungsorganisation, Beschlussfassung und Entschädigung**

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidiums, sooft es die Geschäfte verlangen, mindestens aber vier. Sitzungen können auch telefonisch oder digital abgehalten werden. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert 6 Wochen stattfinden muss.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidium oder Vizepräsidium geleitet. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der oder die Vorsitzende stimmt mit. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch via E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für Tätigkeiten, die über den üblichen Rahmen der Funktion hinausgehen, kann jedes Vorstandsmitglied eine angemessene Entschädigung erhalten.

## **6 Revisoren**

### **Artikel 22 Zusammensetzung und Aufgaben**

Die Delegiertenversammlung wählt zwei bis drei Revisoren.

Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Kantonalverbands nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zuhanden der Delegiertenversammlung und empfehlen die Annahme oder Rückweisung.

## **7 Datenschutz und -sicherheit**

### **Artikel 23 Datenschutz und -sicherheit**

Der Kantonalverband beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Zweckerfüllung und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendige Mitglieder- und Personendaten bearbeitet werden. Insbesondere werden keine Personendaten an unberechtigte Dritte weitergegeben oder für verbandsfremde Zwecke verwendet.

Die Einzelheiten der Bearbeitung der Personendaten regelt der Kantonalverband in entsprechenden Reglementen und Weisungen. Deren Inhalt wird den Mitgliedern und betroffenen Personen auf geeignete Weise zugänglich gemacht.

## **8 Schlussbestimmungen**

### **Artikel 24 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Artikel 25 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Kantonalverbands haftet nur das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Artikel 26 Statutenänderungen**

Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie der Genehmigung durch Samariter Schweiz.

### **Artikel 27 Auflösung**

Die Auflösung des Kantonalverbands bedarf des Antrags des Vorstands oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Sie kann nur an einer speziell dafür einberufenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand oder von einem von der Delegiertenversammlung gewählten Liquidator durchzuführen.

Ein nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Verpflichtungen verbleibendes Restvermögen wird auf Beschluss der Delegiertenversammlung an eine gemeinnützige, steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz überwiesen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Verbandsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## Artikel 28 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 23. März 2024 angenommen. Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch Samariter Schweiz sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 10. November 1995.

Appenzell, 23. März 2024

### Samariterverband beider Appenzell



Christian Thörig  
Präsidium



Cony Künzler  
Mitglied des Vorstands

Die vorstehenden Statuten werden genehmigt.

Olten, ...4. Mai 2024

### Samariter Schweiz



Ingrid Oehen  
Zentralpräsidium



Theresia Imgrüth Nachbur  
Vizepräsidium